

FASMED Code of Business Conduct

Der Dachverband der schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik FASMED hat den «FASMED Code of Business Conduct» aufgrund der geltenden Gesetzgebung im Mai 2003 in Kraft gesetzt. Dieser Branchen-Kodex übernimmt im Wesentlichen die Grundsätze des vom europäischen Branchenverband der Medizinalindustrie Eucomed erlassenen «Code of Business Practice» und ist speziell auf die schweizerischen Verhältnisse angepasst. Er berücksichtigt die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes KVG, des Heilmittelgesetzes HMG, des Strafgesetzbuches StGB und der entsprechenden Verordnungen. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen gelten für die Partner in der Gesundheitswirtschaft und Zuwiderhandeln ist in vielen Fällen mit empfindlichen Strafen bedroht.

Diese Broschüre wurde Ihnen überreicht durch:

Allgemeines

Ziel der vorliegenden Information ist, den Partnern aus Forschung und Lehre, den Leistungserbringern und deren Mitarbeitenden in Spitälern, Kliniken, Heimen und Praxen sowie den Behörden die Verhaltensrichtlinien der FASMED Mitglieder als Hersteller und Vertreiber von Medizinprodukten innerhalb der gesundheitsrechtlichen Bestimmungen bei medizinischen Forschungsprojekten wie auch bei Entwicklung, Herstellung und Vertrieb in Form einer Übersicht darzulegen und das Bewusstsein für diese Prinzipien zu schärfen. Letztlich sollen sowohl die Branche wie auch ihre Kunden vor Verstössen gegen geltendes Recht geschützt werden.

Für Einzelheiten wird auf den Text des «FASMED Code of Business Conduct» unter www.fasmed.com verwiesen.

Notizen

F A S M E D

SCHWEIZERISCHE MEDIZINALTECHNIK
SWISS MEDICAL DEVICE TECHNOLOGY
TECHNOLOGIE MEDICALE SUISSE

Das Wichtigste in Kürze zum

FASMED Code of Business Conduct



FASMED Code of Business Conduct

Die FASMED Mitglieder als Marktteilnehmer bekennen sich zum «FASMED Code of Business Conduct» und bringen ihn den Marktpartnern zur Kenntnis. Folgende Bereiche bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit:

1. Umsatzgeschäfte

Im Rahmen von Umsatzgeschäften vereinbarte Leistungen und Gegenleistungen sind auf der Rechnung vollständig und klar auszuweisen oder in sonstiger Weise schriftlich zu dokumentieren. Handelsübliche und betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Rabatte, die sich direkt auf die Preise auswirken, sind zulässig.

Das Anbieten und Gewähren von Geldzahlungen oder geldwerten Vorteilen ebenso wie das sich versprechen lassen oder Annehmen von Geldzahlungen oder geldwerten Leistungen im Hinblick auf Aufträge oder andere Vorteile, sind unzulässig.

2. Spenden, Geschenke und Bewirtung

Spenden an medizinische Einrichtungen, Leistungserbringer, Stiftungen oder andere Institutionen haben unabhängig von jeglichen Umsatzgeschäften zu erfolgen und müssen stets der Institution bzw. deren Tätigkeit als Ganzes zugute kommen und einen gemeinnützigen Zweck im Gesundheitswesen verfolgen.

Geschenke an Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen sind unzulässig. Ausgenommen sind Werbegeschenke von geringem Wert, welche dauerhaft und deutlich sichtbar gekennzeichnet und für die medizinische oder pharmazeutische Praxis von Belang sind. Aus dem Parlament wurde signalisiert, dass diese insgesamt den Betrag von derzeit CHF 300.00 pro Empfänger im Jahr nicht übersteigen sollen.

Einladungen zum Essen oder anderen Anlässen haben in einem angemessenen Zusammenhang mit Funktion und Aufgabe des Gastes zu stehen und müssen primär der Diskussion über Produkte und Dienstleistungen dienen. Der Rahmen und die Ge-

samtkosten haben diesbezüglich verhältnismässig zu sein und setzen die Anwesenheit eines Firmenrepräsentanten voraus, wenn die Firma für die Konsumationen aufkommt.

3. Informations- und allgemeine Beratungsleistungen

Für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gilt allgemein: finanzielle und infrastrukturelle Unterstützung als Sponsoring ist zulässig, geldwerte Leistungen an die Teilnehmenden sollen unterbleiben.

Die Vortragstätigkeit an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist angemessen zu entschädigen. Reisekosten werden nur gegen Originalrechnungen oder entsprechende Belege erstattet. Kosten für Begleitpersonen werden nicht bezahlt.

Allgemeine Beratungsleistungen dürfen nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung und in angemessener Höhe vergütet werden.

4. Forschung und Entwicklung, Studienprojekte

Ein schriftlicher Vertrag in welchem Zweck und Ziel des Projektes, dessen Umfang, das Prozedere und die Finanzierung geregelt sind, ist notwendige Grundlage der Zusammenarbeit. Insbesondere sind Forschungs- und Entwicklungsprojekte über separate Konten abzurechnen. Im Zentrum der Zusammenarbeit stehen Innovation und Wissenschaft, nicht Absatzförderung.

5. Beraterverträge im Rahmen von Forschung und Entwicklung

Diese sind im Rahmen der arbeits- und dienstvertraglichen Regelungen zulässig soweit sie schriftlich festgelegt und die Leistung und Gegenleistung angemessen sind. Eine genügende Qualifikation des Beraters ist ebenso zwingend wie ein Produkt- bzw. Unternehmensbezug.

F A S M E D 

Der FASMED wurde im Jahr 2000 gegründet und umfasst heute über 220 Mitgliedfirmen aus der ganzen Schweiz.

Der FASMED vertritt die legitimen Brancheninteressen in einem qualitätsorientierten, wirtschaftlichen und sozialverträglichen Gesundheitswesen und nimmt die Verantwortung als verlässlicher und sachorientierter Partner in einem liberalen, wirtschaftlichen Umfeld wahr.

Hauptziel ist die Förderung einer qualitativ hochstehenden, wirtschaftlichen und sozialverträglichen medizinischen Versorgung.

FASMED

Monbijoustrasse 22
Postfach
CH-3001 Bern

Phone +41 (0)31 380 85 95

Fax +41 (0)31 380 85 96

info@fasmed.com, www.fasmed.com

FASMED is a Member Association of



www.eucomed.be

Eucomed Code of Business Practice